

Wiegegebührensatzung des Marktes Altstadt

Vom 30.11.1978 in der Fassung vom 23.11.2001

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. d. Bek. vom 04.02.1977 (GVBl S. 82) erlässt der Markt Altstadt gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 09.11.1978 folgende Satzung:

§ 1 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der unmittelbare Benutzer der Waage.

§ 2 Wiegegebühren

Die Wiegegebühren werden wie folgt festgesetzt:

Waagen in Bergenstetten, Filzingen, Herrenstetten, Untereichen und Kleintierwaage in Altstadt:

Bei Wiegung von Kleinvieh (mehrere Tiere gleichzeitig) je Tier	0,50 Euro
für jede Wiegung jedoch mindestens	1,00 Euro
Wiegung je Stück Großvieh	1,80 Euro
Wiegung von sonstigen Gegenständen je Wiegung	1,00 Euro

Fahrzeugwaage in Altstadt:

Wiegung von Kleinvieh (mehrere Tiere gleichzeitig) je Tier	0,50 Euro
für jede Wiegung jedoch mindestens	1,80 Euro
Wiegung von Großvieh bei Wiegung mehrerer Tiere gleichzeitig je Tier	1,00 Euro
Wiegung von sonstigen Gegenständen je Wiegung	1,80 Euro

Für Wiegegeschäfte außerhalb der Betriebszeiten (vgl. § 4 der Satzung über die Benützung der Waagen im Bereich des Marktes Altstadt) wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

§ 3 Fälligkeit und Einzahlung der Wiegegebühr

1. Die Wiegegebühren werden vom Wiegemeister berechnet und sind sofort nach Beendigung des Wiegengeschäftes fällig. Die Wiegegebühren sind Bringschulden und unmittelbar im Anschluss an das Wiegegeschäft beim Wiegemeister einzuzahlen.

2. Als Quittung über die Einzahlung gilt die ausgehändigte Wiegekarte.

**§ 4
Verzugszinsen**

Werden die Wiegegebühren nicht rechtzeitig entrichtet, so hat der säumige Schuldner von der Fälligkeit ab Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu entrichten.

**§ 5
Mahnung und Beitreibung, Niederschlagung und
Erlass der Wiegegebühren**

Für die Mahnung und Beitreibung sowie die Niederschlagung und den Erlass der Wiegegebühren gelten die bestehenden Sondervorschriften.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.